jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/26 1Ob537/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1989

Norm

ABGB §1052 B1

Rechtssatz

Sind vertragliche Leistungen, die im vertraglichen Austauschverhältnis stehen, schon ihrer Natur nach nicht nachholbar, so muß es, wenn das Vertragsverhältnis zB durch Kündigung beendet worden ist, damit sein Bewenden haben, daß der durch Vertragsverletzungen benachteiligte Vertragsteil die für die endgültige Regelung des Rechtsverhältnisses zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ergreift. Ein Leistungsverweigerungsrecht scheidet aus.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 537/89
  Entscheidungstext OGH 26.04.1989 1 Ob 537/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0020134

Dokumentnummer

JJR_19890426_OGH0002_0010OB00537_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at